

611 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII.GP.

3. 2. 1959.

Regierungsvorlage.**Bundesgesetz vom
zur Durchführung des Abkommens zur
Regelung des Walfischfanges.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die volle innerstaatliche Geltung des Abkommens zur Regelung des Walfischfanges vom 24. September 1931, BGBl. Nr. 55/1936, wird wiederhergestellt.

§ 2. Wer den Bestimmungen des Abkommens zur Regelung des Walfischfanges vom 24. September 1931, BGBl. Nr. 55/1936, im In- oder Ausland zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür vom Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft mit Geld bis zu 30.000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

§ 3. Folgende Rechtsvorschriften treten — sofern sie noch in Geltung stehen — außer Kraft:

1. Verordnung vom 31. Juli 1939, Deutsches RGBl. I S. 1368 (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 1010/1939).
2. Gesetz vom 6. Oktober 1937, Deutsches RGBl. I S. 1097.

3. Gesetz vom 4. September 1938, Deutsches RGBl. II S. 657 (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 426/1938).

4. Verordnung vom 6. Oktober 1937, Deutsches RGBl. I S. 1099.

5. Verordnung vom 17. September 1938, Deutsches RGBl. I S. 1185.

6. Bekanntmachung vom 31. Mai 1938, Deutsches RGBl. II S. 213.

7. Bekanntmachung vom 30. Juni 1938, Deutsches RGBl. II S. 238.

8. Bekanntmachung vom 13. Juli 1938, Deutsches RGBl. II S. 263.

9. Bekanntmachung vom 8. Februar 1939, Deutsches RGBl. II S. 118 (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 230/1939).

10. Bekanntmachung vom 12. Juli 1939, Deutsches RGBl. II S. 937 (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 907/1939).

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Osterreich ist dem Abkommen zur Regelung des Walfischfanges vom 24. September 1931, BGBl. Nr. 55/1936, am 19. November 1935 beigetreten und ist dieses dadurch für Osterreich am 1. April 1936 in Kraft getreten. Gemäß § 1 des Abkommens hat Osterreich die Verpflichtung übernommen, Übertretungen der Bestimmungen des Abkommens zu bestrafen. Dieser Verpflichtung wurde durch das Bundesgesetz, betreffend die Einhaltung der Bestimmungen des Abkommens zur Regelung des Walfischfanges, BGBl. Nr. 350/1936, entsprochen. Nach der Besetzung Osterreichs durch das Deutsche Reich hat der deutsche Gesetzgeber umfangreiche walfangrechtliche Vorschriften erlassen, die noch in Geltung stehen. Durch diese Rechtsvorschriften wurde einigen Bestimmungen des bezeichneten Abkommens derogiert und das Bundesgesetz, betreffend die Einhaltung der Bestimmungen des Abkommens, aufgehoben. Da eine Notwendigkeit der rechtlichen Regelung des Walfischfanges nicht besteht, ist im Zuge der Bereinigung der osterreichischen Rechtsordnung von deutschen Rechts-

vorschriften die Aufhebung der eingeführten walfangrechtlichen Vorschriften erforderlich.

Zu § 1:

Da Osterreich an das völkerrechtlich noch in Geltung stehende Abkommen gebunden ist, ist die Wiederherstellung der vollen innerstaatlichen Wirksamkeit des Abkommens aus dem Grundsatz der Vertragstreue notwendig.

Zu § 2:

Diese Strafbestimmung entspricht der aus § 1 des Abkommens abzuleitenden Verpflichtung und ist im wesentlichen dem außer Kraft getretenen Bundesgesetz, betreffend die Einhaltung der Bestimmungen des Abkommens zur Regelung des Walfischfanges, BGBl. Nr. 350/1936, nachgebildet. Die Übertragung der Zuständigkeit zur Ahndung der Verwaltungsübertretungen an eine zentrale Stelle (Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft) erfolgt aus Gründen der Verwaltungsökonomie.